

Stellungnahme der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. zur

Festlegung von Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern (BK9-19/613-1 bis BK9-19/613-5)

I. Grundsätzliche Vorbemerkungen

Rund 60 genossenschaftliche Energieversorgungsunternehmen bzw. Verteilnetzbetreiber in Deutschland sind ein wichtiger Teil der deutschen Energiewirtschaft. Diese kleinen, regionalen und mittelständischen Unternehmen engagieren sich in allen Bereichen der energiewirtschaftlichen Wertschöpfung; von der Erzeugung über den Netzbetrieb bis hin zur Vermarktung von Energie in den Bereichen Strom und teilweise Gas. Dadurch gelingt es, die Energiewende aktiv mitzugestalten und die Transformation der Energieversorgung hin zu sicheren Informations- und Stromflüssen zu unterstützen.

Unsere genossenschaftliche Energieversorgungsunternehmen bzw. Verteilnetzbetreiber sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG und rechtlich selbständige Netzbetreiber im Sinne des § 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 EnWG. Als solche wären Sie durch die geplante Festlegung von Vorgaben mit zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung bzw. Prüfung von Jahresabschlüssen und ggf. von Tätigkeitsabschlüssen betroffen. Diese Genossenschaften sollen zusätzliche Bestimmungen und Daten bezogen auf die Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung beachten bzw. aufbereiten, dokumentieren und nachzuweisen. Insgesamt führen derartige zusätzlichen Aufgaben bzw. Angaben zu einer erheblichen Zeit- und Kostenbelastung für genossenschaftliche Energieversorgungsunternehmen bzw. Verteilnetzbetreiber.

Nach unserer Einschätzung, ist die Regulierungsbehörde allerdings nicht berechtigt, im Zuge der geplanten Festlegung, Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für Jahresabschlüsse bzw. für die Rechnungslegung für Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG und / oder Netzbetreibern im Sinne des § 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 EnWG zu erlassen.

In Ergänzung zu den Ausführungen in den Vorbemerkungen finden Sie im Folgenden - unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der Festlegung - Positionen und Anmerkungen, die sich aus unserer Sicht ergeben:

II. Positionen und Anmerkungen

1. Ziffer 3 und 4 des Tenors (Definition und Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen)

Die weitere Unterteilung der "energiespezifischen Dienstleistungen" setzt eine sehr tiefgegliederte Kostenstellen-/Kostenträgerrechnung voraus. Diese weitere Unterteilung ist für kleinere Energieversorgungsunternehmen bzw. Verteilnetzbetreiber mit einer geringen Anzahl an Mitarbeitern eine zusätzliche Belastung, die wirtschaftlich aus unserer Sicht in keinem Verhältnis zum Ziel der "Vermeidung von Quersubventionen" steht. Im Übrigen sehen wir mit den in Ziffer 3 des Tenors verbundenen Ausführungen praktische Probleme, da infolgedessen Zuordnungsvorgaben die Kenntnis voraussetzen, wofür der Dienstleistungsempfänger die erbrachte Leistung verwendet.

2. Ziffer 5.5 des Tenors (Rückstellungsspiegel)

Ein gesonderter Rückstellungsspiegel des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung wurde bisher nicht verlangt. Dies führt zu einer weiteren Zeit- und Kostenbelastung für die genossenschaftliche Energieversorgungsunternehmen bzw. Verteilnetzbetreiber.

Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV vertritt die Interessen von 860 Energiegenossenschaften mit 183.000 Mitgliedern.

Ansprechpartner:

Dr. Andreas Wieg
Leiter der Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DRGV
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 984
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: wieg@dgrv.de

RA René Groß, LL.M. (Leuven)
Leiter Politik und Recht

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 923
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: gross@dgrv.de